

Jagd und Vogelschutz.

(Schluss.)

Bezüglich des Vogelschutzes enthält Art. 17 des Schweiz. Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 nachstehende Bestimmungen:

„Art. 17. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:
Sämtliche *Insektenfresser*, also alle Grasmücken- (Sylvien-) Arten, alle Schmärtzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;
von *Sperlingsvögeln*: die Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken;
von *Späthern und Klettervögeln*: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehäse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;
von *Krähen*: die Dohlen und Saatkrähen;
von *Raubvögeln*: die Mäusebussarde und Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des grossen Uhus;
von *Sumpf- und Schwimmvögeln*: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen, noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feilgeboten werden.“

Die Bestimmungen dieses Artikels waren ziemlich lückenhaft. Von den Körnerfressern genossen z. B. nur die Buch- und Distelfinken den Schutz der Behörden, während die Zeisige, Dompfaffen, Girlitze u. s. w. vogelfrei waren.

Der Ornithologische Verein von Bern und Umgebung sah sich deshalb veranlasst, sich mit dieser Angelegenheit näher zu befassen und unterbreitete mit Zuschrift vom 12. Mai 1902 dem eidg. Oberforstinspektorat nachstehende Wünsche:

„ . . . Im Interesse des Vogelschutzes wäre es dringend notwendig, dass Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 abgeändert würde, ungefähr in der Weise:

Art. 17. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:
. von *Sperlingsvögeln*: die *Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten, mit Inbegriff des Krammetsvogels*. Ferner: die *Zeisige, Gimpel, Grünlinge (Grünfink), Kreuzschnäbel und Kirschkernbeisser*, sowie alle *Ammern-, Finken-, Hänflings- und Sperlingsarten*, mit Ausnahme des *Hausperlings*.

Auch sollten unter den Schutz des Bundes gestellt werden: Die *Wasseramsel* und der *Eisvogel*, da der Schaden dieser Vögel für die Fischerei sehr gering ist, indem sie meist minderwertige, kleine Fische zu ihrer Nahrung brauchen.

Die *Krammetsvögel* (Wachholderdrosseln etc.) möchten wir deshalb geschützt wissen, weil sehr häufig Verwechslungen mit ähnlichen Vögeln, welche geschützt sind, vorkommen. So wurden letztes Jahr in Bern auch *Singdrosseln* und *Amselweibchen* zum Verkauf angeboten, welche als „Krammetsvögel“ aus dem Ausland bezogen wurden . . .“

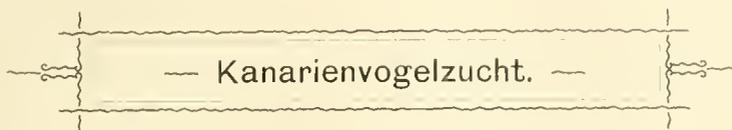
Diese Eingabe wurde vom eidg. Departement des Innern der nationalrätlichen Kommission, welche mit der Prüfung des Entwurfes betreffend Partialrevision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz betraut ist, zugestellt.

Aus den erwähnten Beschlüssen der nationalrätlichen Kommission ist zu ersehen, dass das gewiss wohlgemeinte Gesuch des Ornithol. Vereins von Bern und Umgebung wenig Gnade fand. Allerdings wurden die *Zeisige* und *Girlitze* unter die geschützten Vogelarten neu aufgenommen. Im Gesuche waren die Girlitze nicht als solche erwähnt, weil es als selbstverständlich angesehen wurde, dass wenn die *Hänflingsarten* geschützt werden, dabei auch die Girlitze inbegriffen sind. Die Familie der *Hänflinge* (*Linaria*) zählt fünf europäische Arten: Hänfling, Berghänfling, Girlitz, Goldstirngirlitz und Kanarienhänfling (letzterer allerdings nur in künstlich erzielten Varietäten als Stubenvogel).

Sehr überrascht hat uns der neue Beschluss, dass die *Dohlen*, *Saatkrähen* und *Mäusebussarde* jetzt auf einmal als Schädlinge angesehen werden müssen. Der Abschuss der Stare in den Rebbergen mag in gewissen Gegenden seine Berechtigung haben. Hingegen ist zu befürchten, dass die Dezimierung dieser Vögel in absehbarer Zeit nur allzu gründlich durchgeführt werde, so dass der Vogelfreund sich das Aufhängen von Starenkasten ersparen kann.

Wir gewärtigen gerne hierüber auch weitere Ansichten aus dem Kreise unserer gelehrten Leser.

D.



Die gesungliche Ausbildung der Harzer Kanarien.

Von E. Falss, Chur.

(Fortsetzung)



Viele Züchter lassen den Junghähnen bis Ende September freien Flug und käfigen dann alle einzeln ein. Diese Methode ist am längsten gebräuchlich und man darf wohl sagen, dass sie am besten sich bewährt hat. Ende der siebenziger Jahre waren die Entgeschen Vögel sehr berühmt. Der Stamm war tief und mannigfaltig im Organ, trat auch durch seine Körperstärke in die Augen. Dieser Züchter gönnte der Nachzucht freien Zimmerflug bis spät in den Herbst. Es kommt dabei allerdings in Betracht, dass E. nicht allein über gediegene Kenntnisse, sondern auch über viel freie Zeit verfügte, die er gemeinsam den Vögeln widmete. Bald traten die Trauteschen Vögel in den Vordergrund. Sie wurden die Bahnbrecher einer neuen Richtung; auch T. bauerte die Nachzucht erst im Herbst, nach völlig überstandener Jugendmauser einzeln ein. Die Aufsicht war bei ihm wohl wie bei E., eine sehr eingehende, verständnisvolle da beide als sehr tüchtige Gesangskenner und Meister auf diesem Gebiet bekannt waren. Es folgte dann eine andere Zeit, in der man annahm, die lange Gewährung im Flugraum berge nur Gefahren in gesanglicher Beziehung für die Vögel. Die Einübung des Gesanges sei zu vielen Störungen unterworfen, nur zu leicht könnten die Vögel auf Abwege geraten, die später nicht mehr zu ändern seien. Von einer wirklich eingehenden Übung könne im Flugraum keine Rede sein; wolle man den grössten Teil zu bessern Resultaten fördern, dann möge man die eigentliche Schule früher eintreten lassen. Man solle unbekümmert um die Mauser die Vögel im Alter von acht Wochen einbauen, sie federten in den kleinen Käfigen ebensogut ab und könnten vor allem ungestörtem, eingehendem Studium obliegen. Dem nachdenkenden Züchter waren die gemachten Einwendungen einleuchtend, auch dem Schreiber dieses drängte sich die neu empfohlene Methode scharf auf. Zwar sah ich das lustige Treiben, das sichtbare Wohlbefinden der Vögel im freien Flug mit innerer Befriedigung, entschloss mich aber doch einen Versuch zu machen. Der neu empfohlenen Methode wurde gleich eine wichtige Empfehlung beigefügt. Der allbekannte Züchter C. Richard behandelte seine Vögel nach diesem Modus und die Leistungen seiner damaligen Hohlvoegel, die allerdings keine Knorre brachten, wurden allgemein hoch geschätzt. Dass die jungen Vögel bei frühzeitiger Einbauerung von schwächerer Konstitution bleiben, habe ich nicht finden können, die Ausbildung schien mir im grossen und ganzen etwas früher als sonst abzuschliessen, wohl aber glaubte ich zu bemerken, dass die Vögel zur Tiefe im Gesang wenig geneigt waren. Auch fanden sich während den drei Jahren, während denen ich diese Methode betrieb, ein ziemlich starker Prozentsatz Vögel, die gegen Weihnachten in den Leistungen zurück gingen. Ich habe mich dann wieder der alten Methode zugewandt, die ich noch näher detaillieren werde.

Die männliche Nachzucht bringe ich brutweise in Flugkäfigen von 1 m Länge unter, die je mit etwa 12 Köpfen besetzt werden. Die Vorsänger werden über und neben den Flugkäfigen